



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 40/2013

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Masthoff
Durchwahl 0511 1241- 2 04
E-Mail alexander.masthoff@evlka.de

Datum 28. November 2013
Aktenzeichen 7310 / 6, 63

**Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Veröffentlichung der neuen amtlichen Muster für Zuwendungsbes-
tätigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 07. November 2013 die überarbeiteten amtlichen Muster für Zuwendungsbes-
tätigungen sowie das überarbeitete Anwendungsschreiben zur Verwendung
der amtlichen Muster veröffentlicht, welches wir Ihnen in der Anlage mit
der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt geben.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I
S. 556) ist die Abzugsfähigkeit von Spenden an Stiftungen und das Ver-
fahren zur Feststellung, ob die Satzung einer Körperschaft die Anforderun-
gen der Abgabenordnung erfüllt, verbessert worden.

Die Neuerungen sind im Anwendungsschreiben des BMF durch Verwen-
dung einer abweichenden Schriftart gekennzeichnet.

Zur einfacheren Übersicht stellen wir nachfolgend (ausschließlich) die
Neuerungen, in der im Anwendungsschreiben abgedruckten Reihenfolge,
dar:

lfd. Nr. 3

**Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise
durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen be-
stehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zu-
wendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen,
dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist.**

.../2

Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden; die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.

lfd. Nr. 6

Sachspende aus dem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, **bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Absatz 3 Satz 2 EStG).**

lfd. Nr. 7

Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein “ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.

lfd. Nr. 13

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) wurde mit § 60a AO die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die so genannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. Die Bestätigung ist wie folgt zu fassen:

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes(Name), StNr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. Dezember 1994 - BStBl I Seite 884).

In Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG weiterleiten, ist ebenfalls anzugeben, ob die Empfängerkörperschaft durch vorläufige Bescheinigung als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Diese Angabe ist hierbei in den Zuwendungsbestätigungen folgendermaßen zu fassen:

Entsprechend den Angaben des Zuwendenden an (Name) weitergeleitet, die/der vom Finanzamt (Name) StNr. (Angabe) mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: Datum) vom (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dann folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

lfd. Nr. 14

Ist der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bisher weder ein Freistellungsbescheid noch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt worden und sieht der Feststellungsbescheid nach § 60a AO die Steuerbefreiung erst für den nächsten Veranlagungszeitraum vor (§ 60 Absatz 2 AO), sind Zuwendungen erst ab diesem Zeitpunkt nach § 10b EStG abziehbar. Zuwendungen, die vor Beginn der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erfolgen, sind steuerlich nicht nach § 10b EStG begünstigt, da die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG erfüllt. Zuwendungsbestätigungen, die für Zeiträume vor der Steuerbefreiung ausgestellt werden, sind daher unrichtig und können - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10b Absatz 4 EStG - eine Haftung des Ausstellers auslösen.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden haben auch die Muster für Zuwendungsbestätigungen für Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts Änderungen erfahren, sodass die Zuwendungsbestätigungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entsprechend anzupassen sind.

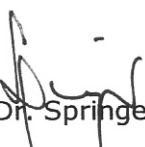
Dem BMF-Schreiben ist ferner zu entnehmen, dass es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Wir möchten Sie jedoch bitten, möglichst zeitnah die Zuwendungsbestätigungen anzupassen.

Zur Praxisvereinfachung werden die unter MEWIS-NT abrufbaren Vordrucke an die nunmehr geltende Rechtslage angepasst.

Aus gegebenem Anlass dürfen wir noch darauf hinweisen, dass der Inhalt des vorliegenden BMF-Anwendungsschreibens bis zum Erlass einer neuen gesetzlichen Regelung oder eines neuen BMF-Anwendungsschreibens fort-dauert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen darüber hinaus gerne –auch telefonisch– zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

.../5

Anlage

- BMF-Schreiben vom 07. November 2013
Muster für Zuwendungsbestätigungen
(GZ: IV C 4 – S 2223/07/00018:005)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreis-
verbände und die Kirchenkreisämter)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen